

# **Satzung des Vereins**

## **„Freunde und Förderer der Theoretischen Informationstechnik e.V.“**

### §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Theoretischen Informationstechnik e.V.“ und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen eingetragen werden.
2. Der Sitz des Vereins ist in Aachen.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

### §2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein hat den Zweck, Wissenschaft, Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Theoretischen Informationstechnik zu fördern und insbesondere die Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsprojekten am Lehrstuhl für Theoretische Informationstechnik der RWTH Aachen zu unterstützen. Darüber hinaus hat der Verein das Ziel, die Kontaktpflege zwischen den Mitgliedern und dem Lehrstuhl für Theoretische Informationstechnik sowie untereinander zu erleichtern.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### §3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand. Die Anmeldung kann jederzeit erfolgen; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen dessen ablehnenden Beschluss kann innerhalb von einem Monat ab Zugang der schriftlichen Ablehnung die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden.
4. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie haben volle Mitgliedschaftsrechte, sind aber von den Beitragsleistungen befreit.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Austrittserklärung ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss spätestens 1/4 Jahr vor Geschäftsjahresende dem Vorstand schriftlich zugehen.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder wenn für zwei Jahre die Beiträge nicht gezahlt sind. Gegen den schriftlichen Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann innerhalb von einem Monat ab Zugang die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.

### §4 Mitgliedsbeitrag

1. Die ordentlichen Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Mindesthöhe die Mitgliederversammlung festlegt. Der Jahresbeitrag wird im I. Quartal des Geschäftsjahres, bei Neueintritt sofort, fällig. Mitglieder, die innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres beitreten, leisten den vollen Jahresbeitrag. Mitglieder, die innerhalb der zweiten sechs Monate des Geschäftsjahres beitreten, leisten den halben Jahresbeitrag.
2. Der Vorstand kann Mitgliedern den Mitgliedsbeitrag stunden,

ermäßigen oder erlassen.

3. Ein Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge oder Spenden nach Austritt besteht nicht.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## §5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung und
- b. der Vorstand.

## §6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins; sie findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen, nach Absendung, schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
2. Feststehende Tagesordnungspunkte sind:
  - a. Genehmigung der letzten Niederschrift
  - b. Wahl der Protokollführerin / des Protokollführers
  - c. Bericht der/des Vorsitzenden
  - d. Bericht der Schatzmeisterin / des Schatzmeisters
  - e. Bericht der Kassenprüfer
  - f. Entlastung des Vorstandes
  - g. Wahl neu zu berufener Vorstandsmitglieder
  - h. Wahl des Kassenprüfers
  - i. Ggf. Wahl eines zweiten Kassenprüfers
  - j. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

3. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

#### §7 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei nicht dem Vorstand angehörende Mitglieder anwesend sind.
2. Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
3. Die Auflösung des Vereins ist nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder zu beschließen. Kommt die Mehrheit nach ordnungsgemäßer Einladung nicht zustande, ist erneut und unter besonderem Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit einzuladen. Erst dann kann der Verein mit einfacher Mehrheit der Ja- zu Nein-Stimmen der erschienenen Mitglieder über die Auflösung entscheiden.
4. Sonstige Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

#### §8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit nach Bedarf einberufen werden. Sie ist einzuberufen auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder. In diesem Antrag müssen Zweck und Gründe der Einberufung angegeben sein.

#### §9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - a. der/dem ersten Vorsitzenden
  - b. der/dem zweiten Vorsitzenden
  - c. der Schatzmeisterin/ dem Schatzmeister

d. der Beisitzerin / dem Beisitzer

2. Für die Wahl in den Vorstand ist die Mitgliedschaft im Verein erforderlich. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt. Der Vorstand leitet den Verein und führt seine Geschäfte gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
3. Über die satzungsgemäße Verwendung der Beiträge und Spenden entscheidet der Vorstand. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des ersten Vorsitzenden. Die Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, diejenigen Satzungsänderungen vorzunehmen, die vom Registergericht oder einer anderen Behörde gesetzlich gefordert oder angeordnet werden können. Diese Satzungsänderungen sind unverzüglich allen Vereinsmitgliedern bekanntzugeben.
5. Die/Der erste Vorsitzende, bei ihrer/seiner Verhinderung die/der zweite Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung.
6. Die Schatzmeisterin / Der Schatzmeister führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Sie/Er zieht die Beiträge ein, leistet Zahlungen auf schriftliche Anweisung des ersten, im Verhinderungsfall des zweiten Vorsitzenden.
7. Die/Der erste Vorsitzende und die/der zweite Vorsitzende, jeder für sich allein, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils Vorstand im Sinne des §26 BGB. Im Innenverhältnis zum Verein darf die/der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung der/des ersten Vorsitzenden oder in ihrem/seinem Auftrag tätig sein.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor der Neuwahl eines Nachfolgers aus dem Vorstand oder dem Vereins aus, so kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsperiode wählen. Scheiden der Vorsitzende oder ein Stellvertreter aus, so

benennt der Vorstand einen Nachfolger aus dem Kreis der anderen Vorstandsmitglieder oder beruft eine Mitgliederversammlung ein.

#### §10 Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die RWTH Aachen für den Lehrstuhl für Theoretische Informationstechnik, wo es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

#### §11 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr mindestens einen Kassenprüfer
2. Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

#### §12 Sonstiges

E-Mail ist als Kommunikationsmittel im Verein der Schriftform gleichgestellt.

Die Satzung vom 31.01.2012 wurde in der Mitgliederversammlung vom 12.06.2012 in den §§1, 2 und 10 nach den Vorgaben des Finanzamtes Aachen-Stadt geändert.

Aachen, den 12.06.2012